

AUTORECHTSTAG AKTUELL

13. Januar 2015

Verbraucherpolitische Ansätze zur Fortentwicklung des Sachmängelhaftungsrechts

- Thesen -

Prof. Dr. Stephan Lorenz, Ludwig-Maximilians-Universität München

Eine Projektgruppe der Verbraucherschutzministerkonferenz und der Justizministerkonferenz der deutschen Bundesländer hat am 16.9.2014 ein Arbeitspapier „Gewährleistung und Garantie“ an die Fachöffentlichkeit gegeben.

Das Referat befasst sich einerseits mit den Kernanliegen dieses Papiers und weist auf andere Lücken im Bereich des Verbraucherschutzes hin.

Das Referat wendet sich gegen die angedachte Verlängerung der Vermutungsregelung in § 476 BGB. Eine Analyse der bisherigen Rechtsprechung zeigt vielmehr, dass die entscheidende Schwäche von § 476 BGB nicht in seiner zeitlichen Limitierung, sondern in ihrer beschränkten sachlichen Reichweite liegt.

Auch eine spezielle gesetzliche Regelung der Frage des „Ob“ eines Neubeginns der Verjährung im Bereich der Nacherfüllung hat sich bislang nicht als erforderlich erwiesen. Das allgemeine Verjährungsrecht schafft hier bereits jetzt eine klare Regelung.

In Bezug auf das Problem der „integritätsverletzenden Nacherfüllung“ ist von einer speziellen gesetzlichen Regelung abzusehen. Eine Verletzung des Integritätsinteresses des Käufers durch die Beschädigung des Kaufgegenstandes oder anderer Rechtsgüter während der Nacherfüllung verpflichtet bereits nach geltendem Recht Schadensersatz.

Eine Verpflichtung zum Ersatz des Nutzungsausfalls während einer Nacherfüllung im Wege der Mängelbeseitigung kann einen erheblichen Nachteil für den Käufer darstellen. Beim Verbrauchsgüterkauf kann der Käufer einen reparaturbedingten Nutzungsausfall durch Wahl einer Neulieferung vermeiden. Ein mangelbedingter Nutzungsausfall kann darüber hinaus über die allgemeinen gesetzlichen Regelungen auch bei fehlender Mangelverursachung durch den Verkäufer durch die Verzögerung der Nacherfüllung kompensiert werden. Darüber hinausgehende Regelungen sollten nicht vorgesehen werden.

Außerhalb der Schutzmechanismen des geltenden Rechts, die zumindest nicht durchwegs als ineffektiv bezeichnet werden können, bestehen grundsätzliche Bedenken dagegen, spezielle, die Stellung des Käufers gegenüber dem Verkäufer verbessernde Normen für den Fall der Inanspruchnahme einer Herstellergarantie einzuführen.

AUTORECHTSTAG AKTUELL jetzt wieder jeden Dienstag mit zusammenfassenden Informationen der Referenten den 8. Deutschen Autotrektstages und aktuellen Autorechtsthemen.

DEUTSCHER AUTORECHTSTAG
8. Deutscher Autotrektstag
19. - 20. März 2015
mit bis zu 12 Std. FAO-Nachweis



Info und Anmeldung:

www.autorechtstag.de